



Informationen zum Sportunterricht

Bezug: Grundsätze und Bestimmungen für den Sportunterricht

1. Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht. Dies gilt nicht für die freiwilligen Arbeitsgemeinschaften. Hier ist eine regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für die Bescheinigung auf dem Zeugnis.
2. Schüler und Schülerinnen können vom Sportunterricht befreit werden. Dabei gilt folgende Regelung:
 - Die jeweilige Sportlehrkraft kann Schüler und Schülerinnen bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht befreien. Bei nicht offensichtlich erkennbarer Erkrankung oder Verletzung kann sie die Befreiung von der Vorlage eines ärztlichen Attests abhängig machen.
 - Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht der Schulleiter auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten aus (Vorlage eines ärztlichen Attests).
 - Bei kurzfristigen Erkrankungen oder Verletzungen, die eine praktische Teilnahme am Sportunterricht verhindern, ist der Schüler / die Schülerin zur Anwesenheit am Sportunterricht verpflichtet. Er/Sie kann leichte Hilfsdienste (z.B. Schiedsrichtertätigkeit) leisten und aus der Beobachtung des Unterrichts lernen.
3. Klassenlehrer und Sportlehrkräfte sollen dahingehend schriftlich informiert werden, ob das Kind unter einer Krankheit leidet, die bei der Durchführung von bestimmten Übungen oder beim Schwimmunterricht berücksichtigt werden muss.
4. Sportliche Betätigung ist in der Zeit der Menstruation zu empfehlen. Deshalb nehmen Schülerinnen grundsätzlich auch während dieser Zeit am Sportunterricht teil.
5. Das Tragen von funktionaler und wetterangepasster Sportkleidung ist vorgeschrieben. Dabei ist zu beachten:
 - Nach der Sporthallenordnung darf kein Benutzer mit Straßenschuhen oder Turnschuhen, deren dunkle Sohlen Streifen auf dem Hallenboden verursachen, die Sporthalle betreten.
 - Das Tragen einer Sportbrille mit bruchsicheren Gläsern ist zweckmäßig.
 - Im Sportunterricht sind Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen. Wertsachen sollten aus Sicherheitsgründen bei der Sportlehrkraft abgegeben werden.
 - Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht nur möglich, wenn durch vorbeugende Maßnahmen (z.B. Abkleben durch Pflaster oder Polstern durch Mullbinden) eine Gefährdung oder Verletzung durch Schmuck ausgeschlossen werden kann.
6. Wegen der Unfallträchtigkeit ist während des Sportunterrichts jede Nahrungsaufnahme und Kaugummikauen untersagt.
7. Schüler und Schülerinnen sollen erfahren, dass der Sportunterricht im Freien wegen seines spezifischen Erlebniswertes und seiner gesundheitserzieherischen Bedeutung besonders wichtig ist. Sport, der im Freien betrieben werden kann, soll daher nur aus sachlich zwingenden Gründen in die Halle verlegt werden.
8. Der Sportunterricht am KAV-Gymnasium kann an folgenden Sportstätten stattfinden:
Sporthalle KAV I, Sporthalle KAV II, Sportplatz Herrenwiese, Otto-Schade-Anlage (Saarfeld), Bootshaus KAV (Herzog-Ernst-Ring) und das Celler Badeland (77er Str.). Die Schülerinnen und Schüler werden durch die Sportlehrkraft in die Wege zu den Sportanlagen eingewiesen, sodass die SuS diese anschließend auch in Kleingruppen alleine bewältigen können.
9. In Jahrgang 5 müssen alle Schülerinnen und Schüler bis Ende Mai den Nachweis der Schwimmfähigkeit mindestens mit dem Deutschen Schwimmabzeichen in Bronze (Freischwimmer) erbringen. Dazu wird der Sportlehrkraft das Abzeichen vorgelegt. Ansonsten kann eine Teilnahme am Schwimmunterricht in den folgenden Klassen nicht gewährt werden und die Leistung möglicherweise mit ungenügend bewertet werden.
10. Von Schülern und Schülerinnen wird erwartet, dass sie den Forderungen moderner Körperhygiene nachkommen. Das heißt, dass sie verschwitzte Sportkleidung nach dem Sportunterricht ablegen und sich waschen oder duschen.